

Das kubanische Wahlgesetz im Überblick

Die zur Zeit gültige reformierte Fassung des kubanischen Wahlgesetzes wurde am 29. Oktober 1992 von der Nationalversammlung der Poder Popular verabschiedet. Im folgenden sind die wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes nach den verschiedenen Gesetzstiteln chronologisch zusammengefasst und sollen einen Überblick über die Grundlagen des kubanischen Wahlrechts vermitteln.

(Übersetzung: Netzwerk Cuba –informationsbüro e.V.)

Präambel

In der Präambel des Wahlgesetzes heißt es: „Der Vierte Kongress der Kommunistischen Partei Kubas hat in seiner ‘Resolution zur Vervollkommnung von Organisation und Funktionsweise der Organe der Volksmacht‘ eine Reihe von Empfehlungen beschlossen, die darauf ausgerichtet sind, das bestehende Wahlsystem und seine Verfahren zu reformieren, um so u.a. zu erreichen, dass die Wahl der Abgeordneten der Nationalversammlung der Volksmacht sowie der Delegierten der Provinzversammlungen durch direkte Stimmabgabe der WählerInnen erfolgt, (...) und gleichzeitig Wege und Methoden zu suchen, die eine größere Beteiligung der Massenorganisationen an der Aufstellung von Kandidaten für die Provinzversammlungen und die Nationalversammlung der Volksmacht ermöglichen. (...) Nach einer Überprüfung der geltenden Wahlgesetzgebung auf der Grundlage der Erfahrungen aus den letzten zehn Jahren seit ihrer Verabschiedung hat es sich als notwendig erwiesen, einen neuen Gesetzestext zu erarbeiten, der nicht nur die aus den Beschlüssen des Vierten Kongresses der Kommunistischen Partei Kubas und den Bestimmungen des Gesetzes zur Verfassungsreform resultierenden Modifikationen aufgreift, sondern zudem auch versucht, sämtliche Nachteile des gegenwärtigen Gesetzes zu beseitigen, die sich im Verlauf seiner Anwendung gezeigt haben“.

Einleitung

Cuba si

Arbeitsgemeinschaft der PDS
Kleine Alexanderstr. 28
10178 Berlin
www.cuba-si.org

Telefon: 030 - 24 009 455
030 - 24 009 456
Telefax: 030 - 24 009 409
email: berlin@cuba-si.org

Berliner Bank AG (BLZ 100 200 00)
Konto-Nr. 4382 2100 00
VWZ: Kuba muß überleben

Berliner Sparkasse (BLZ 100 500 00)
Konto-Nr. 13 2222 10
VWZ: Milch für Kubas Kinder

In der Einleitung werden die Inhalte des Wahlgesetzes sowie die Art der Wahlvorgänge erläutert, die durch das Gesetz geregelt werden: zum einen allgemeine Wahlen, d.h. Wahlen zur Nationalversammlung (einschließlich des Präsidiums sowie der Mitglieder des Staatsrates) sowie zu den Provinz- und Bezirksversammlungen der Volksmacht; zum anderen Teilwahlen, bei denen lediglich die Delegierten der Bezirksversammlungen, deren Präsidenten und Vizepräsidenten gewählt werden.

Titel I: Stimmrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stimmabgabe erfolgt in freier, gleicher und geheimer Wahl, und jede/r gesetzlich befugte Bürger/in hat das Recht,

- a) zu wählen und gewählt zu werden;
- b) seine/ihre Stimme bei Volksabstimmungen abzugeben;
- c) sich in das Wahlregister seines/ihrer Wohnortes einzutragen;
- d) zu überprüfen, ob sein/ihr Name in der Wählerliste seines/ihrer Wohnortes vermerkt ist;
- e) die Stimmabgabe in den Wahllokalen zu verfolgen;
- f) an der Nominierungsversammlung für die KandidatInnen zu den Bezirksversammlungen des Wahlkreises teilzunehmen;
- g) die gesetzlich zulässigen Beschwerden bei den zuständigen Organen der Rechtssprechung einzureichen, um seine/ihre Wahlrechte geltend zu machen.

2. Aktives Wahlrecht

Alle Kubaner/innen, die im Vollbesitz ihrer politischen Rechte sind und nicht unter die in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen fallen, können ihr aktives Wahlrecht wahrnehmen. Hierfür müssen sie u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein;
- sie müssen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor den Wahlen ihren festen Wohnsitz in Kuba haben und in das Wahlregister ihres Wahlkreises eingetragen sein.

Von der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts ausgeschlossen sind:

- unzurechnungsfähige Personen, deren Unzurechnungsfähigkeit durch gerichtliche Erklärung festgestellt sein muss;
- Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, auch wenn sie diese Strafe auf Bewährung verbüßen, sich auf Hafturlaub befinden oder über eine befristete Ausgeherlaubnis verfügen;
- Personen, die eine Ersatzstrafe für Freiheitsentzug verbüßen;
- Personen, denen die politischen Rechte entzogen wurden.

3. Passives Wahlrecht

Gewählt werden können alle Kubaner/innen, die im Vollbesitz ihrer politischen Rechte sind und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vor den Wahlen ihren festen Wohnsitz in Kuba haben.

Ausgeschlossen sind alle Bürger/innen, die von der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts ausgeschlossen sind.

4. Wahlämter

Alle Kubaner/innen, die im Vollbesitz ihrer politischen Rechte sind und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, können in folgende Ämter gewählt werden:

- a) Delegierte/r einer Bezirksversammlung. Voraussetzungen: Mindestalter von 16 Jahren, ständiger Wohnsitz in einem Wahlkreis des Bezirks, Nominierung als Kandidat/in.
- b) Präsident/in und Vizepräsident/in einer Bezirksversammlung. Voraussetzung: vorherige Wahl als Delegierte/r derselben Bezirksversammlung.
- c) Delegierte/r einer Provinzversammlung. Voraussetzungen: Mindestalter von 16 Jahren, ständiger Wohnsitz in der Provinz, Nominierung als Kandidat/in durch eine Bezirksversammlung derselben Provinz.
- d) Präsident/in und Vizepräsident/in einer Provinzversammlung. Voraussetzung: vorherige Wahl als Delegierte/r derselben Provinzversammlung.
- e) Abgeordnete/r der Nationalversammlung. Voraussetzungen: Mindestalter von 18 Jahren, vorherige Nominierung als Kandidat/in durch eine Bezirksversammlung.
- f) Präsident/in, Vizepräsident/in und Sekretär/in der Nationalversammlung. Voraussetzung: Vorherige Wahl als Abgeordnete/r der Nationalversammlung.
- g) Mitglied des Staatsrates. Voraussetzung: vorherige Wahl als Abgeordnete/r der Nationalversammlung.

Die Abgeordneten der Nationalversammlung und die Delegierten der Provinzversammlungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt, die Delegierten der Bezirksversammlungen für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren.

Die Amtszeiten enden mit dem Ablauf des Mandats, für das die betreffenden Personen gewählt wurden. Das Mandat des Staatsrates endet mit der Amtsübernahme des neuen Staatsrates, der nach periodischer Neuwahl der Nationalversammlung von dieser neu eingesetzt wird. Die Amtszeiten können nur

durch Beschluss der Nationalversammlung verlängert werden. Dies gilt für den Kriegsfall oder sonstige außerordentliche Umstände, die eine reguläre Abhaltung von Wahlen unmöglich machen.

Die gewählten Personen können zu jeder Zeit von ihren Ämtern abberufen werden. Form, Gründe und Verfahren sind durch Gesetz geregelt.

5. Wahlkreise

- a) Die Delegierten der Bezirksversammlungen werden jeweils für einen der Wahlkreise gewählt, in die der betreffende Bezirk aufgeteilt ist. Sie werden direkt von den WählerInnen gewählt, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Wahlkreis haben. Die Anzahl der Wahlkreise in einem Bezirk wird für jede Wahl gesondert und auf Vorschlag des Wahlausschusses des betreffenden Bezirks festgelegt. Als Grundlage wird die Einwohner/innenzahl des Bezirks herangezogen, wobei die Anzahl der zu wählenden Delegierten niemals weniger als 30 betragen darf.
- b) Die Delegierten der Provinzversammlungen werden direkt von den WählerInnen des Bezirks gewählt, für die sie nominiert wurden. Die Anzahl der Delegierten für die Provinzversammlungen muss mindestens 75 betragen.

In den Provinzen mit 750.000 bis 1,5 Mio. EinwohnerInnen wird für jeweils 10.000 Personen eines Bezirks bzw. eine Teilzahl von mehr als 5.000 ein/e Delegierte/r gewählt. In den Provinzen mit über 1,5 Mio. EinwohnerInnen wird für jeweils 15.000 Personen eines Bezirks bzw. eine Teilzahl von mehr als 7.500 ein/e Delegierte/r gewählt. In den Bezirken mit weniger als 15.000 EinwohnerInnen werden immer jeweils zwei Delegierte in die Provinzversammlung gewählt.

- c) Die Abgeordneten der Nationalversammlung werden für jeweils 20.000 Einwohner/innen eines Bezirks direkt gewählt. Ihre Funktionen sind nationaler Natur, und sie unterliegen in ihren Handlungen ausschließlich den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes.

Titel II: Wahlausschüsse

Zur organisatorischen Abwicklung sowie zur Überwachung und Überprüfung der verschiedenen Wahlvorgänge werden auf den jeweiligen Ebenen (d.h. nationale Ebene sowie Provinz- und Bezirksebene) Wahlausschüsse eingerichtet.

Titel III: Eintragung der Wähler/innen

Keinem/r Kubaner/in, der/die im Besitz des aktiven Wahlrechts ist, darf die Eintragung in das Wahlregister seines/ihres Wahlbezirks verweigert werden. Davon ausgenommen sind die von der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts ausgeschlossenen Personen (vgl. Titel I, Nr. 2).

Titel IV: Die Kandidaturausschüsse

Die Kandidaturausschüsse werden auf nationaler sowie auf Provinz- und Bezirksebene eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die Ausarbeitung und Vorlage der Kandidaturvorschläge für die Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung sowie die Besetzung der von diesen und von den Bezirksversammlungen der Volksmacht gewählten Ämter.

Die Kandidaturausschüsse setzen sich aus VertreterInnen des kubanischen Gewerkschaftsverbandes (Central de Trabajadores de Cuba), der Komitees zur Verteidigung der Revolution (Comités de Defensa de la Revolución), des Frauenverbandes (Federación de Mujeres Cubanas), der Kleinbauernvereinigung (Asociación Nacional de Agricultores Pequeños) sowie der StudentInnenverbände (Federación Estudiantil Universitaria / Federación de Estudiantes de la Enseñanza Media) zusammen, die von den jeweiligen nationalen, Provinz- bzw. Bezirksleitungen ernannt werden.

Den Vorsitz der Kandidaturausschüsse hat jeweils ein/e Vertreter/in des Gewerkschaftsverbandes inne.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Kandidaturausschuss ist der Vollbesitz des Wahlrechts entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Titel V: Kandidatur für die Ämter der Delegierten der Bezirks- und Provinzversammlungen sowie der Abgeordneten der Nationalversammlung

1. Die Kandidatur für die Ämter der Delegierten der Bezirksversammlungen

- a) Die KandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Bezirksversammlungen werden auf allgemeinen Versammlungen der Wählerinnen und Wähler einer Zone eines Wahlkreises nominiert. Die Nominierungszonen werden von dem zuständigen Wahlausschuss des Wahlkreises festgelegt. Ein Wahlkreis darf in höchstens acht (8) Nominierungszonen eingeteilt werden.
- b) Sämtliche Wähler/innen, die an der Nominierungsversammlung teilnehmen, haben das Recht, KandidatInnen für die Delegierten der Bezirksversammlung vorzuschlagen. Von den vorgeschlagenen KandidatInnen wird der/diejenige nominiert, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jede Nominierungszone kann nur einen/e Kandidaten/in vorschlagen. Ein/e Kandidat/in kann von mehreren Zonen eines Wahlkreises nominiert werden. Für jeden Wahlkreis ist jedoch die Nominierung von mindestens zwei (2) KandidatInnen erforderlich.
- c) Die Nominierung der KandidatInnen geht folgendermaßen vor sich:
 Alle Wähler/innen, die einen/e Kandidaten/in vorschlagen möchten, melden sich zu Wort und begründen ihren Vorschlag. Danach wird über jeden Vorschlag getrennt abgestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt in direkter und öffentlicher Wahl. Nominiert wird schließlich der/die Kandidat/in, der/die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichstand folgt ein zweiter Wahlgang. Ist die Zahl der Stimmen nach dem zweiten Wahlgang erneut gleich, so wird ein weiterer Nominierungsvorgang durchgeführt.

2. Die Kandidatur für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung

a) Vorschlag der VorkandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung

Die Vorschläge der VorkandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung werden den Bezirksversammlungen von den Kandidaturausschüssen vorgelegt (vgl. Titel IV).

Folgende Personen werden als VorkandidatInnen vorgeschlagen:

- die gewählten Delegierten der Bezirksversammlungen der Volksmacht, die von den Kandidaturausschüssen auf Bezirksebene vorgeschlagen werden;
- alle Bürgerinnen und Bürger, die im Vollbesitz ihrer Wahlrechte sind und nicht den Bezirksversammlungen angehören, aber von den Kandidaturausschüssen auf Bezirks- und Provinzebene vorgeschlagen werden;
- bei den Abgeordneten der Nationalversammlung außerdem noch diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die vom Nationalen Kandidaturausschuss vorgeschlagen werden.

Die Delegierten der Bezirksversammlungen, die als VorkandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen bzw. der Abgeordneten der Nationalversammlung ausgewählt werden, dürfen nicht mehr als 50% aller VorkandidatInnen ausmachen, die für diese Ämter pro Bezirk vorgeschlagen werden.

Die eingereichten Vorschläge werden von den Kandidaturausschüssen auf Provinzebene sowie dem Nationalen Kandidaturausschuss auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft und nach erfolgter Bestätigung zurück an die Kandidaturausschüsse auf Bezirksebene geleitet, die dann die Vorschläge der jeweiligen Bezirksversammlung der Volksmacht unterbreiten.

Die Anzahl der Vorschläge von VorkandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlung und der Nationalversammlung der Volksmacht muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Delegierten der Provinzversammlung und der Nationalversammlung, die danach pro Bezirk gewählt werden.

b) Nominierung der KandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Volksmacht

Die KandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung werden von den Bezirksversammlungen der Volksmacht nominiert.

Jede Bezirksversammlung nominiert die Anzahl von KandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung, die pro Bezirk gewählt werden können.

In jedem Bezirk kann maximal die Hälfte (50%) der Gesamtzahl der KandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlung und der Abgeordneten der Nationalversammlung aus den Delegierten der Bezirksversammlung ausgewählt werden.

Die Nominierung der KandidatInnen geht folgendermaßen vor sich:

Nachdem die betreffende Bezirksversammlung der Volksmacht nach ihrer Wahl für eine neue Mandatszeit konstituiert ist, tritt sie mindestens 45 Tage vor der Wahl der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um die entsprechenden KandidatInnen zu nominieren.

Zunächst stellt der/die Vorsitzender des Kandidaturausschusses des Bezirks die Kandidaturvorschläge für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlung vor und erläutert deren Grundlage. Danach werden die Delegierten der Bezirksversammlung nach ihrer Meinung befragt. Ein Vorschlag kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten abgelehnt werden.

Die Abstimmung über die einzelnen Vorschläge erfolgt durch Handzeichen. Nominiert sind diejenigen KandidatInnen, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigen. Erreicht ein Vorschlag diese Stimmenmehrheit nicht, so unterbreitet der Kandidaturausschuss einen neuen Vorschlag.

Danach erfolgt die Nominierung der KandidatInnen für die Ämter der Delegierten der Nationalversammlung nach dem gleichen Verfahren.

Titel VI: Wahlen

1. Der Wahlaufruf

Der Wahlaufruf erfolgt durch den Staatsrat und wird mindestens 90 Tage vor der betreffenden Wahl im Staatsanzeiger veröffentlicht.

2. Die Wahl der Delegierten der Bezirks- und Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung der Volksmacht

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Delegierten der Bezirksversammlungen werden alle zweieinhalb Jahre landesweit am selben Tag gewählt, die Delegierten der Provinzversammlungen sowie die Abgeordneten der Nationalversammlung der Volksmacht alle fünf Jahre.

b) Die Abstimmung

Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Bei der Wahl der Delegierten der Bezirksversammlungen der Volksmacht hat jeder/e Wähler/in eine Stimme, mit der er/sie sich für einen/eine Kandidaten/in auf dem Wahlzettel entscheiden kann.

Bei der Wahl der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung können die WählerInnen für so viele KandidatInnen stimmen, wie auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.

c) Die Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie kann von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses, VertreterInnen der politischen und der Massenorganisationen, den KandidatInnen und allen Bürgerinnen und Bürgern verfolgt werden.

Nach Auszählung der Stimmen werden die Wahlergebnisse vor jedem Wahllokal ausgehängt.

d) Die Überprüfung der Wahlergebnisse bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlergebnisse werden von den Wahlausschüssen auf Bezirksebene auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Als Delegierte gewählt gelten diejenigen KandidatInnen, die über die Hälfte der in dem entsprechenden Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

e) Zweiter Wahlgang bei Stimmengleichheit

Besteht bei zwei oder mehr KandidatInnen Stimmengleichheit oder kann kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so wird innerhalb von 10 Tagen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmengleichheit nehmen daran nur diejenigen KandidatInnen teil, für die diese Stimmengleichheit gilt. Wenn kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, so nehmen am zweiten Wahlgang die beiden KandidatInnen teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Kommt es erneut zu einem Patt, werden so viele Wahlgänge durchgeführt, wie nötig sind, bis ein/e Kandidat/in eine einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.

f) Die Stimmenauszählung auf Bezirksebene bei den Wahlen der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung

Bei den Wahlen der Delegierten der Provinzversammlungen und der Abgeordneten der Nationalversammlung werden die Stimmen in den Bezirken ausgezählt. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten für die Ämter der Delegierten der Provinzversammlungen und Abgeordneten der Nationalversammlung, die entsprechend nominiert wurden und bei der Wahl mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen in dem betreffenden Bezirk erhalten haben.

g) Freibleibende Sitze in den Provinzversammlungen und in der Nationalversammlung

Bleiben bei der Wahl der Delegierten der Provinzversammlungen oder der Abgeordneten der Nationalversammlung aus irgendeinem Grunde frei, so erhält der Staatsrat folgende Befugnisse: Er kann

- den betreffenden Sitz bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen unbesetzt lassen,
- der Bezirksversammlung der Volksmacht die Aufgabe erteilen, eine/n Delegierte/n der Provinzversammlung bzw. eine/n Abgeordnete/n der Nationalversammlung zu wählen
- zu Neuwahlen aufrufen.

Titel VII: Konstituierung der Versammlungen der Volksmacht

1. Konstituierung der Bezirksversammlung

Die Konstituierung der Bezirksversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach der Wahl aller Delegierten. Für die konstituierende Sitzung ist die Anwesenheit von mehr als 50% der Delegierten erforderlich. Auf dieser Sitzung wird die genaue Zusammensetzung der Versammlung bekannt gegeben, und die Abgeordneten werden vereidigt.

2. Wahl des Präsidiums der Bezirksversammlung

Nach erfolgter Konstituierung der Bezirksversammlung werden aus den Delegierten jeweils zwei KandidatInnen für das Amt des/der Präsidenten/in bzw. Vizepräsidenten/in in geheimer Wahl gewählt.

3. Konstituierung der Provinzversammlung und Wahl des Präsidiums

Die Konstituierung der Provinzversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Wahl der Delegierten nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die konstituierende Sitzung der Bezirksversammlungen gelten. Die Wahl des/der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in läuft analog zu dem Verfahren der Bezirksversammlung.

4. Konstituierung der Nationalversammlung und Wahl des Präsidiums

Die konstituierende Sitzung der Nationalversammlung findet innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach der Wahl der Abgeordneten statt und wird von dem Präsidenten des Nationalen Wahlausschusses geleitet.

Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen wird der Präsident des Nationalen Kandidaturausschusses aufgefordert, KandidatInnen für das Amt des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und des/der Sekretärs/in vorzuschlagen.

Die KandidatInnen für das Präsidium (Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in) werden von dem/der Vorsitzenden des Nationalen Kandidaturausschusses vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit gewählt.

5. Nominierung und Wahl des Staatsrates

Der Nationale Kandidaturausschuss legt für die Wahl der Mitglieder des Staatsrates (Vorsitzende/r, Erste/r Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Stellvertretende Vorsitzende, Sekretär/in und übrige Mitglieder) die entsprechenden Vorschläge vor. Die KandidatInnen werden aus den Abgeordneten der Nationalversammlung ausgewählt. Die Abgeordneten der Nationalversammlung haben das Recht, den Kandidaturvorschlag ganz oder teilweise zu modifizieren.

Titel VIII: Besetzung freiwerdender Sitze in den Organen der Volksmacht

1. Bezirksversammlung

Freiwerdende Sitze in der Bezirksversammlung werden für die verbleibende Mandatszeit durch eine Teilwahl besetzt. Der für den Wahlkreis zuständige Wahlausschuss aktualisiert hierfür das Wahlregister, das dann in Wähler/innengruppen nach den Bezirken der Komitees zur Verteidigung der Revolution bzw. der Bäuerlichen Basisorganisationen aufgeteilt wird. Daraufhin werden die WählerInnenversammlungen zur Nominierung von Kandidaten einberufen. Der Wahlvorgang erfolgt nach den Bestimmungen der Titel V und VI des Wahlgesetzes.

2. Provinzversammlungen und Nationalversammlung

Hier erfolgt die Wahl der Delegierten (Provinzversammlung) bzw. Abgeordneten (Nationalversammlung) für die freiwerdenden Sitze durch die entsprechende Bezirksversammlung. Das Nominierungs- und Wahlverfahren wird nach den Bestimmungen des Art. 96 des Wahlgesetzes durchgeführt (vgl. Titel V, Punkt 2 in diesem Überblick).

3. Staatsrat

Der/die Vorsitzende des Staatsrates wird nach seinem/ihrem Ausscheiden durch den/die Ersten/e Stellvertretenden/e Vorsitzenden/e abgelöst. Bei allen übrigen Mitgliedern des Staatsrates werden freiwerdende Sitze nach den Bestimmungen der

Artikel 156 ff. des Wahlgesetzes durchgeführt (vgl. Titel VII, Punkt 5 in diesem Überblick).

Titel IX: Volksabstimmungen

Die Nationalversammlung kann zu einer Volksabstimmung aufrufen. Dabei sind alle Wahlberechtigten aufgefordert, Gesetzesvorlagen für Verfassungsreformen anzunehmen oder abzulehnen, für die nach der kubanischen Verfassung eine Volksabstimmung erforderlich ist. Ebenso kann auch eine Volksabstimmung zu von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzen erfolgen.

Auf den Abstimmungszetteln muss die zur Abstimmung anstehende Frage deutlich und konkret dargestellt sein. Die Wähler/innen können mit „ja“ oder „nein“ stimmen.

Titel X: Zur Wahlethik

Der Nationale Wahlausschuss legt die ethischen Prinzipien und Normen zu den Wahlen fest. Dabei sollen alle Wähler/innen die persönlichen Bedingungen, das Ansehen und die Fähigkeiten der KandidatInnen prüfen, dem kubanischen Volk zu dienen. Für die Wahlpropaganda werden lediglich die Biographien und Fotos der Kandidaten benutzt, die an öffentlichen Plätzen ausgehängt oder auch über die Massenmedien verbreitet werden können.

Titel XI: Verstöße gegen die wahlgesetzlichen Bestimmungen

In diesem Titel sind im einzelnen mögliche Verstöße gegen das Wahlgesetz (Fälschung, Teilnahme an der Wahl ohne Wahlberechtigung, mehrfache Stimmenabgabe etc.) aufgeführt.

Titel XII: Archivierung der Wahlunterlagen und Aufbewahrung der bei Wahlen und Volksabstimmungen benutzten Güter

Einzelheiten zu Fragen der Archivierung der Wahlunterlagen sind in diesem Titel geregelt.

Sonder-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

In diesen Bestimmungen sind abschließende organisatorische und spezielle Fragen geregelt.